



## Bescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG)

(Az.: 61.1.20/10.024 vom 02.03.2016)

Auf Grund ihres Antrags vom **20.01.2016** ergeht folgender Bescheid:

### 1. Der Untersuchungsstelle

**CHEMAD GmbH  
Buschstraße 95  
47166 Duisburg**

wird gemäß § 25 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit dem RdErl. des MUNLV vom 27.08.2015 IV 3-910.01, die jederzeit widerrufbare Notifizierung (Zulassung) als Untersuchungsstelle erteilt.

2. Die Notifizierung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Teilbereiche und Standorte mit den dort angegebenen Analysenverfahren.

Sie ist befristet bis zum **12.11.2020**.

*Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Antrag auf erneute Zulassung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.*

3. Die Notifizierung erfolgt auf Grundlage der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), vom 13.11.2015, Registrierungsnummer: D-PL-14263-01-00 nach Anhörung vom 15.02.2016 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

### Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und Geräten durchzuführen, d.h. Untervergaben nur im Ausnahmefall (z.B. bei Geräteausfall) vorzunehmen
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,

